

Causa Durnwalder: Urteil des Oberlandesgerichts Bozen und rechtliche Aspekte

Mit Urteil des Oberlandesgerichts Bozen Nr. 140/2006 vom 28.07.-04.08.2006 (OLG-Urteil) wurde bekanntlich in der Causa Durnwalder ein vorläufiger Schlusspunkt gesetzt; da dieses Urteil aber keine neuen Argumente liefert, jedoch in vielerlei Hinsicht widersprüchlich ist, sind die Rekurssteller nach wie vor überzeugt, dass - zumindest aus rechtlicher Sicht - ihre Position weiterhin (ja, mehr denn je!) die "rechte" ist.

Um dies nachzuweisen werden im Folgenden die im OLG-Urteil enthaltenen Argumente dargelegt und kommentiert, wobei der Einfachheit halber auf den Wortstrang des Urteils (41 Seiten!) mit Seitenangabe Bezug genommen wird. Alle zitierten Dokumente finden sich im Internet unter www.rechtsstaatlichkeit.bz.

Vorab noch ein paar grundsätzliche Überlegungen:

- a) Auf die Frage, ob die Rekurssteller auch in die letzte Instanz (Kassationsgericht) gehen sollten oder nicht, gibt es eine einfache Antwort, die in einer Gegenfrage besteht: Wäre Durnwalder, wenn er vor dem OLG unterlegen wäre (wie es eigentlich, aufgrund der Rechtslage, hätte sein sollen), in die letzte Instanz gegangen? Die Antwort auf beide Fragen kann nur ein klares JA sein!
- b) Während sich die "Argumente" des OLG-Urteils im Wesentlichen auf 2 reduzieren (das "o" anstelle des "e" und die vermeintliche jahrzehntelange "Praxis"; beide sind aber leicht zu entkräften), spricht eine Vielzahl von Argumenten, die jedes für sich bereits ausschlaggebend wäre, zugunsten der Rekurssteller.
- c) Es scheint, dass der eine oder die andere sich von der Begründung des OLG-Urteils hat beeindruckt lassen, obwohl sie - wie gesagt - nicht nur schwach, sondern auch ein alter Hut ist, der bereits lange vor dem Urteil 1. Instanz (im August 2004) bekannt war. Dies ist wohl wenig konsequent, denn wenn genannte "Begründung" so beeindruckend wäre, dann hätten die Rekurssteller ja bereits VOR dem genannten Urteil aufgeben können (und müssen)!
- d) Weil manche immer wieder entschuldigend sagen, sie seien keine Juristen, muss auch klar gestellt werden, dass man kein Jurist zu sein braucht, um die Argumente zugunsten der Rekurssteller zu verstehen; schließlich braucht man ja auch kein Mathematiker zu sein, um zu verstehen, dass 1 plus 1 gleich 2 ist ...
- e) Dem mehrmals wiederholten Lamento Durnwalders, dass es besser wäre, das für dieses Verfahren ausgegebene Geld für wohltätige Zwecke zu spenden, ist leicht zu entgegnen, dass die Hoffnung, diesen Sesselkleber durch einen fähigen Landeshauptmann ersetzt zu sehen, ungleich mehr wiegt als die paar Tausend Euro Verfahrensspesen vonseiten der Rekurssteller. Im Übrigen, was sind schon diese paar Tausend im Verhältnis zu den Millionen Euro an wahnwitzigen Verschwendungen der Durnwalder-Ära (Klärslammleitung Meran-Bozen, Flop-Port Bozen, geplanter BBT usw. usf.).

Aber nun zum Urteil des OLG.

1. Seite 11, unten: Es wird Bezug genommen auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs (VfG-Urteil), das die Lex Durnwalder für verfassungswidrig erklärt und dabei einige Argumente des Beschlusses des OLG mit Dr. Zanon Nr. 52/04 vom 03.-08.11.2004 für "einverleibt" (assorbite) erklärt hat ("... assorbite le questioni di costituzionalità sollevate in riferimento agli artt. 3, 51 e 102 Cost."). Dazu muss man wissen, dass der VfG ein in mehrfacher Hinsicht verfassungswidriges Gesetz (wie die Lex Durnwalder) mit Bezug auf eine Verfassungswidrigkeit aufheben kann, ohne auf weitere, eben als "einverleibt" betrachtete Punkte einzugehen; dies bedeutet aber keineswegs, dass letztere nicht ihre Bedeutung hätten, und die Causa Durnwalder ist ein schlagendes Beispiel dafür.

Im Beschluss Dr. Zanon wird, abgesehen von der offensichtlichen Unzuständigkeit des Regionalrats, auch ausführlich auf die Verletzung der eben genannten Artikel der Verfassung eingegangen (Seite 117: "Es ist also allzu offensichtlich, dass im behandelten Fall gerade die soeben dargelegte Situation zustande gekommen war, und dass durch die rückwirkende Regelung laut dem beanstandeten Regionalgesetz Nr. 3/2004 nicht nur die festgelegten Voraussetzungen für den Zugang zu den betreffenden Kandidaturen nach erfolgten Wahlen gründlich verändert wurden - wobei die potentiellen Bewerber zum Amt eines Landtagsabgeordneten ausgeschlossen blieben, die gegebenenfalls auf die Kandidatur und somit auf die Ausübung des passiven Wahlrechts verzichtete hatten, um sich an den Wortlaut der nun interpretierten Vorschrift zu halten, die damals beim ersten Blick ein Hindernis darzustellen schien -, sondern vor allem der Ausgang des Verfahrens beeinflusst wurde, das die heutigen beschwerdeführenden wahlberechtigten Bürger schon vorher eingeleitet hatten, um die Nichtwählbarkeit des Landtagsabgeordneten Durnwalder aufgrund derselben Bestimmung anerkennen zu lassen, und aus diesen Gründen erscheint der Antrag auf Überprüfung der Vereinbarkeit des neuen Gesetzes mit den Grundsätzen, die in den Art. 3, 51 und 102 der Verfassung festgelegt sind, mehr als begründet und geboten.").

Dieser wichtige Abschnitt des Beschlusses Dr. Zanon wird im OLG-Urteil wohlweislich übergangen, während der VfG die Argumentation Dr. Zanons ausdrücklich gelobt hat (Seite 15: "... con un iter argomentativo del tutto corretto la Corte rimettente ha diffusamente esposto le ragioni ..."). Daraus lässt sich schließen, dass die wahrscheinliche, diesmal im Landtag neu durchgeboxte Lex Durnwalder vom VfG zweifelsohne wiederum für

verfassungswidrig erklärt würde (es bleibt aber zu hoffen, dass die neue Lex Durnwalder bereits vorher mit Wahlgesetz-Referendum in Südtirol verworfen würde).

2. Seite 15, unten: Um der vorbildlichen Argumentation Dr. Zanons zu entrinnen, wird im OLG-Urteil darauf verwiesen, dass das OLG in seinem URTEIL nicht an die Argumente des seinerzeitigen von Dr. Zanon gezeichneten BESCHLUSSES gebunden sei, und zu diesem Zweck ein Kassationsgerichts-Urteil bemüht. Dazu ist zu sagen, dass dies zwar nicht falsch ist, aber es ist doch interessant zu sehen, wie sich das jetzige Richterkollegium vom seinerzeitigen unter Dr. Zanon distanziert; im Umkehrschluss kann das doch nur bedeuten, dass ein Richterkollegium unter Dr. Zanon nicht gegen die Rekurssteller geurteilt hätte.
3. Seite 28, oben: Laut OLG-Urteil ergäbe sich die "Notwendigkeit eines Interpretationsgesetzes" ("esigenza interpretativa") aus der Tatsache, dass ein Beistrich fehle, der dem Wahlgesetz die unmissverständliche Bedeutung gegeben hätte, wie sie die Durnwalder-Verteidigung vertritt ("i rappresentanti legali, amministratori o dirigenti[,] delle società ..."). Originalzitat OLG-Urteil: "Premesso che tale tesi [della difesa di Durnwalder; n.d.r.] sembrerebbe a prima vista smentita dalla mancanza di una virgola a seguito del vocabolo "dirigenti" – la cui presenza avrebbe addirittura imposto, da un punto di vista grammaticale, la lettura nel senso qui proposto, attribuendo ai due sostantivi "amministratori" e "dirigenti" univoca natura di apposizione, a migliore specificazione del sostantivo iniziale "rappresentanti legali", ma in tal caso, in virtù delle massime *in claris non fit interpretatio e interpretatio cessit in claris*, non sarebbe insorta alcuna esigenza interpretativa ... –". So etwas nennt sich wohl "das Pferd von hinten aufzäumen", weil ja nicht sein kann, was nicht sein darf! Da behauptet das OLG doch allen Ernstes, dass die Verabschiedung eines sog. Interpretationsgesetzes voraussetzt, dass die zu interpretierende Bestimmung unklar sei, und folglich könne diese nicht so verstanden werden, dass sie in ihrer Bedeutung unmissverständlich wäre. *Oh sancta simplicitas* (wir können auch Lateinisch)! Solch eine Argumentation bedarf wohl keines weiteren Kommentars.
4. Seite 28, unten: Aufgrund einer "grammatikalisch-wörtlichen" Interpretation des Gesetzestextes könnten laut OLG-Urteil die Worte "i rappresentanti legali, amministratori o dirigenti" nicht als Aufzählung verstanden werden, weil bei "amministratori o dirigenti" der bestimmte Artikel fehle und die beiden Worte durch ein "o" anstatt eines "e" verbunden seien; weiters habe der Gesetzgeber an anderer Stelle des Wahlgesetzes sehr wohl die bestimmten Artikel benutzt bzw. die einzelnen Rechtspositionen (Präsident, Generaldirektor, usw.) sogar einzeln aufgelistet, woraus sich aufgrund des "hermeneutischen Kriteriums der vermuteten terminologischen Beständigkeit des Gesetzgebers" ergebe, dass auch diesfalls die Unwählbarkeitsgründe gemäß dem Willen des Gesetzgebers klar angegeben hätten werden müssen. Letzteres Argument ist leicht zu widerlegen, aus dem einfachen Grund, dass es keinesfalls so ist, dass die Gesetze immer nach dem selben Muster gestrikt sind! Das Problem besteht doch gerade darin, dass die Gesetze allzu oft nicht "perfekt" formuliert sind und folglich von interessierter Seite (wie diesfalls von Durnwalder) für eigene Zwecke zurecht gebogen werden. Geradezu absurd wird die Argumentation dann auf Seite 30, wo aus "syntaktisch-grammatikalischen" Überlegungen dem fehlenden Beistrich sogar eine gewisse Rechtfertigung zugesprochen wird, da nur dadurch sichergestellt sei, dass sich die Worte "delle società per azioni" auf alle 3 vorangegangenen Substantive ("rappresentanti legali, amministratori, dirigenti") beziehen würden. Wenn nun aber mit "amministratori" und "dirigenti" - wie uns Durnwalders Verteidigung und das OLG weismachen wollen - nur jene gemeint sind, die auch "rappresentanti legali" sind, dann brauchten sich die Worte "delle società per azioni" doch gar nicht auf alle 3 Substantive zu beziehen und es genügt der Bezug auf die "rappresentanti legali". In Wirklichkeit ist dieses ein Argument zugunsten der Rekurssteller (die 3 Substantive sind eine gleichwertige Aufzählung und Durnwalder somit unwählbar!), während das Argumentationsgebäude des OLG sich als widersprüchlich erweist. Was das "o" anstatt eines "e" (O-E-These) betrifft, so handelt es sich augenscheinlich um ein haariges Argument, das keiner kritischen Bewertung standhält, wie weiter unten, anhand der betreffenden deutschen Übersetzung (Punkt 6), näher erläutert wird.
5. Seite 30, unten: Ausgehend von der - diesmal richtigen - Feststellung, dass sich das regionale Wahlgesetz von 1983 an das entsprechende Staatsgesetz Nr. 154/1981 anlehnt, wird im OLG-Urteil argumentiert, dass der regionale Gesetzgeber durch die bewusste Benutzung des "o" anstelle des "e" einen "objektiven Willen" bekundet hätte, dem regionalen Gesetz einen vom Staatsgesetz abweichenden Sinn zu geben. Eben da liegt der Hund begraben: Es gibt keinen - wohlgemerkt: keinen! - Hinweis darauf, dass das "o" anstelle des "e" bewusst gewählt worden wäre; vielmehr scheint das "o" ins regionale Wahlgesetz, das fast bis ins kleinste Detail vom staatlichen abgeschrieben wurde, "gerutscht" zu sein, und niemand weiß warum.
6. Seite 31, oben: Und hier schließt sich der Kreis, jedoch - zum Leidwesen der Durnwalder-Unterstützer - nicht im Sinne des OLG-Urteils, welches sogar den deutschsprachigen Text des Wahlgesetzes ("die gesetzlichen Vertreter, die Verwalter oder Leiter von Aktiengesellschaften mit Mehrheitskapital der Region oder der autonomen Provinzen") folgendermaßen verstanden wissen will: "die gesetzlichen Vertreter, seien es Verwalter oder Leiter,

von Aktiengesellschaften ..." (im Italienischen "i rappresentanti, siano essi amministratori o dirigenti"). Hierzu ist zu sagen, dass die entsprechende Argumentation zum italienischen Text ja bereits sehr weit hergeholt erscheint, da dem "o" anstelle des "e" – angesichts des fehlenden Beistrichs oder eines anderen Satzelements, wie etwa: i rappresentanti legali, "purché" amministratori o dirigenti di società per azioni, oder: i rappresentanti legali, "che siano" amministratori o dirigenti di società per azioni – augenscheinlich dieselbe Bedeutung zuzumessen ist. Vollkommen abstrus und an den Haaren herbeigezogen erscheint hingegen die zitierte Deutung des betreffenden deutschen Textes, weshalb diesfalls eigentlich gar keine Entgegnung notwendig wäre.

Trotzdem sei darauf verwiesen, dass – wollte man schon den bestimmten Artikeln eine solche Bedeutung beimessen, wie es im OLG-Urteil geschieht – im deutschen Text "die Verwalter" steht, während im italienischen "amministratori" (OHNE Artikel) steht.

Auch sei in diesem Zusammenhang auf einen Text verwiesen, der im sog. heiligen Land Tirol doch einigermaßen bekannt sein sollte, nämlich auf das Apostolische Glaubensbekenntnis, in dem es heißt: "Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige katholische Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben". In diesem urdeutschen Text sind die bestimmten Artikel, wie man sieht, recht willkürlich verteilt, aber wohl niemandem käme in den Sinn, den Text so zu interpretieren: "Ich glaube an ... die heilige katholische Kirche, SEI SIE Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten, und AN das ewige Leben". Mit anderen Worten, es handelt sich augenscheinlich hier wie dort - "Artikel" hin, "oder" her - um GLEICHWERTIGE Aufzählungen von Substantiven; alles Andere ist Humbug!

In Wirklichkeit ist der Grund für die zitierte deutsche Textfassung ein ganz anderer und ein viel einfacherer, nämlich der, dass das "o" ohne bestimmten Grund in das regionale Wahlgesetz gerutscht ist und es keinen Anhaltspunkt gibt, demzufolge der seinerzeitige regionale Gesetzgeber etwas Anderes bestimmen wollte als im betreffenden Staatsgesetz vorgesehen.

Wenn dem nicht so wäre, dann hätte der Regionalrat bzw. der Landtag (ab 2001) - in denen übrigens auch der Abgeordnete Durnwalder saß - das betreffende Wahlgesetz ja über mindestens 3 Legislaturen (ab 1988, 1993 und 1998) ändern können; wenn dies nicht geschehen ist, so kann das doch nie und nimmer bedeuten, dass man das Gesetz so zu interpretieren hat, als ob es geändert worden wäre, ganz im Gegenteil!

7. Gegen die zitierte, jedem gesunden Sprachgefühl zuwider laufende O-E-These spricht im Übrigen auch folgendes "chronologisches" Argument: Wie bekannt sein sollte, stammt diese These vom römischen Rechtsprofessor Sergio Panunzio und sie wurde u.a. ausführlich in einem Artikel der Wochenzeitschrift ff vom 22.07.2004 dargelegt. Dieses Datum ist bedeutsam, denn man kann davon ausgehen, dass spätestens ab diesem Zeitpunkt die genannte These in Südtirol allgemein, aber besonders in Gerichtskreisen bekannt war. Da nun das Landesgericht Bozen sein Urteil 1. Instanz etwa 1 Monat später (genau am 19.08.2004) gefällt hat, hätte es seine Begründung ohne Weiteres auf die O-E-These stützen können; dass das Landesgericht dies nicht getan hat (sondern sich in die noch schwammigere "verfassungsmäßig ausgerichtete Interpretation" geflüchtet hat) beweist, dass die genannte These sowohl in sprachlicher wie in juristischer Hinsicht nicht haltbar ist.
In diesem Zusammenhang kommt man nicht umhin festzustellen, dass die beiden Gerichtsinstanzen (Landesgericht und OLG) sich sozusagen gegenseitig "diskreditieren" (das Landesgericht hat die O-E-These nicht berücksichtigt, das OLG hat die Begründung des Landesgerichts verworfen), was übrigens nicht einer bestimmten Ironie entbehrt, wo doch - wie es scheint - beide gemeinsam danach streben, Durnwalder seinen Sessel zu retten.
8. Seite 33, oben: Laut OLG-Urteil bestünde ein weiteres Argument für die Durnwalder-Verteidigung in der "mehr als zehnjährigen Interpretationspraxis der Wahlbestätigungskommission des Regionalrats", der zufolge mehrere Abgeordnete, die sich in analogen Situationen befunden hatten, stets für wählbar erklärt wurden.
Angesichts dieser Argumentation muss man sich fragen, ob dem OLG die Begriffe Gewaltenteilung bzw. Hierarchie der Rechtsnormen geläufig sind. Um es klar zu sagen: Da jeder VERWALTUNGSAKT hierarchisch den Gesetzen untergeordnet ist, kann er nie und nimmer dazu dienen, eine Gesetzesbestimmung in eine bestimmte Richtung zu interpretieren. Anderenfalls könnte es ja zur absurden Situation kommen, dass z.B. eine Gemeinde ein Landesgesetz jahrelang falsch auslegt und umsetzt, und in der Folge das Landesgesetz im Sinne der falschen Gemeindepraxis uminterpretiert wird, anstatt dass gemäß rechtsstaatlichen Prinzipien der ungesetzlichen Gemeindepraxis ein Ende gesetzt würde.
Abgesehen davon, dass die Akte einer Wahlbestätigungskommission reine Verwaltungsakte sind, handelt es sich dabei auch um eminent POLITISCHE Akte, die bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen in Region und Land ohnehin von immer denselben Parteien gegen den Widerstand der Opposition durchgedrückt werden! Darin ein "Indiz einer authentischen Interpretation" oder gar eine "implizite Annahme in das Landesgesetz Nr. 4/2003" sehen zu wollen, wie es im OLG-Urteil geschieht, spricht jeglicher Rechtsstaatlichkeit Hohn. Wenn schon hätte, wie gesagt, der Regionalrat bzw. Landtag ein neues Wahlgesetz verabschieden müssen, und er hätte - dafür schon - mehr als ein Jahrzehnt lang Zeit gehabt!
9. Seite 34, unten: Weiters wird eine vermeintliche "ratio legis" (Sinn, Begründung, Absicht des Gesetzes) bemüht, der zufolge es durchaus im vernünftigen Ermessen des regionalen Gesetzgebers läge, eine Unwählbarkeit nur für jene Verwalter vorzusehen, die auch eine Vertretungsbefugnis der betreffenden Aktiengesellschaft innehaben. Ohne hier auf die diesbezügliche seitenlange Begründung im OLG-Urteil einzugehen, kann man nur bestätigen,

dass dem autonomen Gesetzgeber natürlich ein solches Ermessen zusteht, dieses aber offensichtlich nirgends zur Anwendung gekommen ist. Um es mit Karl Valentin zu sagen: Der Regionalrat hätte schon dürfen können, nur mögen hat er nicht wollen!

Und dass der Trentiner Landtag, der - im Gegensatz zu seinem Südtiroler Pendant - im Jahr 2003 ein eigenes Wahlgesetz erlassen hat, den betreffenden Passus anders formuliert hat, beweist ja gerade, dass das "Südtiroler" Wahlgesetz so zu interpretieren ist, wie es die Rekurssteller und die Vereinten Sektionen des Kassationsgerichts mit Präzedenzurteil Nr. 17981 vom 25.11.2003 (VSK-Urteil) getan haben.

10. In diesem Zusammenhang sei auch kurz auf die Aussage der Durnwalder-Verteidigung eingegangen, dass die Rekurseinbringer unterstellt hätten, Durnwalder habe durch seinen Sitz im Verwaltungsrat der Sadobre mehr Wählerstimmen bekommen. Auch diese Aussage entbehrt jeder Grundlage; wahr ist vielmehr, dass die Rekurssteller auf die - allgemein anerkannte und auch im OLG-Urteil wiedergegebene - *ratio legis* in Sachen UNWÄHLBARKEIT verwiesen haben, um die Uminterpretierung in eine UNVEREINBARKEIT (wie im Landesgerichts-Urteil) zu widerlegen. Es hat sich nämlich seit den 1980er Jahren die Rechtslehre durchgesetzt, dass die Sanktion der Unwählbarkeit in Fällen möglicher *captatio benevolentiae* (Beeinflussung des Wählerwillens durch Ausübung bestimmter Ämter oder Funktionen) greift, wobei der Gesetzgeber solche Fälle zu vermeiden sucht, indem die Wahlkandidaten angehalten sind, noch VOR ihrer offiziellen Kandidatur diesbezüglich mögliche Zweifel zu beseitigen.
Es geht also nicht um eine konkrete Wählerbeeinflussung, sondern um eine THEORETISCH MÖGLICHE (so wie übrigens auch bei verschiedenen anderen Gesetzesbestimmungen, die Unvereinbarkeiten u.ä. vorsehen). Die Rekurssteller sind sich sehr wohl bewusst, dass Herr Durnwalder es gar nicht nötig hatte, um zusätzliche Wählerstimmen durch sein Engagement in der Sadobre zu buhlen; zu diesem Zweck bedient er sich ja bekanntlich anderer, subtilerer Mittel wie z.B. der bürger- und demokratiefeindlichen allmorgendlichen Bittgänge ins Landhaus 1 in Bozen.
11. Seite 39, oben: Schließlich spielt sich das OLG zum Schulmeister auf und will bei den Rekursstellern den "Grundfehler" (*vizio di fondo*) ausgemacht haben, dass sie sich auf genannten Präzedenzfall der VSK stützten, obwohl dieser sich auf einen Fall bezieht, in dem die Bestimmungen des zitierten Staatsgesetzes Nr. 154/1981 zum Tragen kommen.
Oh sancta simplicitas (man möge die Wiederholung verzeihen)! Wie aus dem Vorangegangenen für jede halbwegs intelligente Person klar ersichtlich sein sollte, waren sich die Rekurssteller seit jeher bewusst, dass das regionale Wahlgesetz nicht mit dem genannten Staatsgesetz identisch ist; was sie hingegen nachgewiesen haben ist, dass das erste praktisch von letzterem abgeschrieben wurde (was übrigens die gängige Praxis sowohl im Trienter Regionalrat wie auch im Bozner Landtag ist) und dass keinerlei Hinweis darauf besteht, dass der - leichte und sprachlich wie rechtlich unbedeutende - Unterschied in den betreffenden Artikeln der beiden Gesetze bewusst gewählt worden wäre.
Was sich hingegen geändert hat sind einerseits die Mehrheitsverhältnisse bei der Sadobre (bei welcher erst seit 2001 das Land die Mehrheit innehat; damit läuft Durnwalders Gezer, dass er seit mehreren Legislaturen im Verwaltungsrat der Sadobre gesessen sei und nie jemand etwas dagegen gesagt hätte, ins Leere) und andererseits die Rechtsprechung, die erst mit dem mehrmals genannten VSK-Urteil die Unwählbarkeit laut den einschlägigen Wahlgesetzen auch für einfache Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften mit öffentlichem Mehrheitskapital eindeutig festgeschrieben hat.
12. Abgesehen von den bis hierher beschriebenen Details haben die Rechtsanwältinnen der Rekurssteller nachgewiesen - und darauf stützt sich der Kassationsrekurs im Besonderen -, dass das OLG die Rechtsbestimmungen bezüglich Anwendung und Interpretation der Gesetze falsch gehandhabt hat. Laut Art. 12 der "Bestimmungen über das Gesetz im Allgemeinen", die dem italienischen Zivilgesetzbuch vorangestellt sind (sog. Vorspruch zum ZGB) und nach wie vor Gültigkeit haben, sind nämlich die Richter bei der Anwendung der Gesetze an genaue Vorgaben gebunden, besonders auch was die Auslegung in (wirklichen oder vermeintlichen) Zweifelsfällen betrifft; gemäß 2. Absatz des genannten Artikels hat man, falls eine Streitsache nicht anhand einer genauen Bestimmung entschieden werden kann, auf jene Bestimmungen Bezug zu nehmen, die ähnliche Fälle oder analoge Bereiche regeln und, falls die Sache weiterhin zweifelhaft bleibt, ist gemäß den allgemeinen Grundsätzen der staatlichen Rechtsordnung zu entscheiden.
Das OLG-Urteil gründet hingegen auf einer recht eigenwilligen wörtlich-grammatikalisch-logisch-systematisch-historisch-entwicklungsprozesslichen Interpretation und läuft damit genannten Interpretationsregeln offensichtlich zuwider, was zur Kassation desselben OLG-Urteils führen sollte.
13. Abschließend kann also festgestellt werden, dass ein "Grundfehler" sicher nicht bei den Rekursstellern, sondern wenn schon bei der hiesigen Justiz liegt, die sich anscheinend schwertut (im Gegensatz z.B. zum Verfassungsgerichtshof), den Grundsatz, dass vor dem Gesetz alle gleich sind, anzuwenden. Auch deshalb ist eine Anrufung des Höchstgerichts mehr als angesagt, denn "Es gibt noch Richter in Berlin!", wie es treffend in deutschen Landen heißt.